

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 2 "NORD"
der Gemeinde Bad Nenndorf, Landkreis Grafschaft
Schaumburg, Regierungsbezirk Hannover,
im Maßstab 1 : 1000, aufgestellt am 20. 10. 1961

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden durch die Bahnlinien Bad Münden - Haste
und Haste - Weetzen
im Osten durch die Bornstraße
im Süden durch die Horster Straße
im Westen durch die Bahnhofstraße.

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit § 6 der Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 2 (verbindlicher Bauleitplan), aufgestellt am 20. Oktober 1961 i. M. 1 : 1000 mit Begründung, und der Versorgungsplan i. M. 1 : 1000 sind Bestandteile dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 21. Die einzelnen Flurstücke und deren Größen sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise. Die für die örtliche Versorgung erforderlichen Läden und Betriebe sind innerhalb der Plangebietsfläche zulässig. Der überbaubare Teil der Grundstücksfläche beträgt bei ein- und zwei-geschossigen Gebäuden 0,3, bei drei-geschossigen Gebäuden 0,33.

§ 3

Garagen und Einstellflächen werden entsprechend den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt. Im Plan sind Garagenflächen mit hellgelber Farbe kenntlich gemacht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Bad Nenndorf
in seiner Sitzung am 4. Juni 1962

Gemeinde Bad Nenndorf
Der Verwaltungsausschuß

H. Fack

.....
(Bürgermeister)



Wink

.....
(Gemeindedirektor)

Bekanntgemacht am 1962
Der Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

H VI Nr. 1127 / 62

Hannover, den 12. 12. 1962

Im Auftrage

Fack
Regierungs- u. Baurat



B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 2 "Nord"

der Gemeinde Bad-Nenddorf, Kreis Grafschaft Schaumburg

Der Bebauungsplan Nr. 2 (verbindlicher Bauleitplan) bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen, die entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zur Erschließung innerhalb der Entwicklungsfläche erforderlich sind. Durch den Bebauungsplan werden insbesondere die Straßen- und Baufluchtlinien zum Zwecke einer geordneten und wirtschaftlichen Erschließung des Geländes festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird vor allen Dingen zur rechtlichen Sicherung der zu einem wesentlichen Teil abgeschlossenen Entwicklung innerhalb des Baugebietes "Nord", das begrenzt wird durch die Bahnlinien Bad-Münder-Haste und Haste - Weetzen im Norden, durch die Bornstraße im Osten, durch die Horsterstraße im Süden und die Bahnhof-Straße im Westen, aufgestellt.

Sämtliche Erschließungsstraßen innerhalb des Neubegebietes sind vermessen und versteint. Als Haupterschließungsstraße dient die Schiller-Straße. Von dieser führt ein Stichweg (Wiesen-Straße) nach Süden in den Teil des Baugebietes, der westlich der Wiesen-Straße mit dreigeschossigen Häusern bebaut ist.

Zwischen Bahnhofstraße und Schiller-Straße liegt eine umfangreiche Vorbehaltsfläche für die Erweiterung der zum Teil vorhandenen Schulanlage. Darüberhinaus sind Vorbehaltsflächen für das Evang.-Luth.-Internat und zur Errichtung eines Punkt-Hauses vorgesehen. In nächster Nachbarschaft der Schule befindet sich ein Kindergarten, dessen Nutzfläche nach Süden durch einen Kinderspielplatz erweitert werden soll. Dieser Kinderspielplatz wird zum Parkplatz hin mit einer Abpflanzung und einer festen Einfriedigung versehen. Inmitten des Plangebietes wird eine von Westen nach Osten führende Fußgänger-Grünverbindung hergestellt.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Innerhalb dieser Fläche soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen, so daß die für die örtliche Versorgung erforderlichen Läden und Betriebe hergestellt werden können. Die jeweilige Geschößzahl sowie der überbaubare Teil der Grundstücksflächen sind aus den Eintragungen im Plan ersichtlich.

Der Anordnung von Einstellflächen und Garagen für Kraftfahrzeuge liegen die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung zugrunde.

Die Erschließungskosten für das Baugebiet werden voraussichtlich DM betragen.

Rinteln, am 30. Januar 1962

HANS BUNTZEN ARCHITEKT BDA

326 R I N T E L N

WILHELM BUSCH WEG 21. TEL. 5300

